



**Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)
(MPES)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	3
2.1	Rollen und Objekte	3
2.2	Verwendete Abkürzungen	4
2.3	Begriffsbestimmungen.....	4
2.4	Abgrenzung	7
3.	Rahmenbedingungen	7
4.	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom).....	11
4.1	Kündigung	11
4.2	Lieferbeginn.....	11
4.2.1	Geschäftsvorfälle Lieferbeginn	11
4.2.2	Sequenzdiagramm Lieferbeginn	15
4.2.3	Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):	16
4.2.4	Konfliktszenarien bei Lieferbeginn	18
4.2.5	Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn	19
4.3	Lieferende	23
4.3.1	Geschäftsvorfälle Lieferende	23
4.3.2	Sequenzdiagramm Lieferende	25
4.3.3	Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):	25
4.3.4	Aktivitätsdiagramm Lieferende	27
4.4	Stornierung und Rückabwicklung	28
4.5	Stammdatenänderung.....	28
4.6	Zuordnungslisten	28
4.7	Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ / Energiemengenübermittlung	28
4.8	Geschäftsdatenanfrage	28
4.9	Netznutzungsabrechnung.....	28
5.	Anhang	29
5.1	Fallbeispiel	29
5.2	Großformatige Darstellung des Diagramms „Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3“	30

1. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die Abwicklung der Marktprozesse für Marktlokationen, die Energie erzeugen, für die Sparte Strom. Es findet in diesem Sinn Anwendung auf alle Arten von Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG sowie auch alle übrigen Erzeugungsanlagen für Strom), die – ganz oder anteilig – den Lieferanten wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind gelten im Übrigen die Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- Belieferung durch Erzeugung,
- „Energie verbrauchen“ durch „Energie erzeugen“ sowie,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

2. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

Hinweis: „Erzeugungsanlagen“ werden somit im weiteren Dokument als „Marktlokationen, die Energie erzeugen“, bzw. kurz als „Marktlokationen“ bezeichnet (vgl. auch die Abkürzungen / Definitionen in Abschnitt 2.2).

2.1 Rollen und Objekte

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)

Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Technische Ressource

Weitere Mitwirkende

- Erzeuger (EZ)
Der Erzeuger ist der Verantwortliche für die Marktlokation. Besteht eine Marktlokation aus mehreren Technischen Ressourcen, die von verschiedenen Anlagenbetreibern betrieben werden, so übernimmt der Erzeuger die Aufgaben im Sinne dieser Prozessbeschreibung für alle diese Anlagenbetreiber.
- Anlagenbetreiber (AB)
Ein Anlagenbetreiber ist der Betreiber von mindestens einer Technischen Ressource.

2.2 Verwendete Abkürzungen

AB	Anlagenbetreiber
BK	Bilanzkreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
DV	Direktvermarktung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EZ	Erzeuger
GPKE	Festlegung der Bundesnetzagentur „Geschäftsprozesse für die Kundenbelieferung mit Elektrizität“, Az. BK6-06-009
ID	Identifikationsnummer
iMS	intelligentes Messsystem
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (Festlegung der Bundesnetzagentur) sowie Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
OBIS	Object Identification System
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik Informationstechnik e.V.
VDE-AR-N	VDE-Anwendungsregel
WT	Werktag
ZP	Zählpunkt

2.3 Begriffsbestimmungen

Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei einem Marktpartner eingeht.

Marktlokation

Eine Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung¹. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

¹ Wird die selbe Zählpunktbezeichnung sowohl für eine Marktlokation, die Energie erzeugt, als auch für eine Marktlokation, die Energie verbraucht, verwendet, dann ist für die Bildung eines eindeutigen Identifikators für die Marktlokation zusätzlich die Lieferrichtung bzw. die OBIS anzugeben. Der daraus gebildete Datensatz muss eine Eindeutigkeit sicherstellen.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Erzeugungsanlage gemeint.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).

Spezifische Definition für die MPES-Prozesse:

Eine Marktlokation i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller Technischen Ressourcen, deren eingespeiste elektrische Energie durch eine oder mehrere Messlokationen mit geeichten Zählern direkt oder indirekt erfasst wird und deren ID der Marktlokation einem BK (Ausnahmefall: Tranchierung) zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen bestehen.

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2017 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 ist die ggf. um Leitungs-/Trafoverluste zu korrigierende Energiemenge der Messlokation im Ergebnis als die in der Marktlokation erzeugte Energiemenge anzusehen.

Messlokation

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

Ausprägungsformen zwischen Markt- und Messlokation:

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

Es ist möglich für die Marktlokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marktlokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Eine Messlokation kann für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein. Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

- 1:0-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Erfolgt die „Ermittlung“ der Energie einer Marktlokation nicht durch eine Messung und ist somit keine Messlokation zugeordnet, wird die Marktlokation als Pauschale-Marktlokation bezeichnet. Die Ermittlung der Energie verantwortet der NB.

Hinweis: Die Pauschale-Marktlokation ist umgangssprachlich eine Pauschalanlage.

EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG mit Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressourcen besteht, wobei für den in mindestens einer dieser Technischen Ressourcen erzeugten Strom gemäß dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 eine Direktvermarktung durch den Erzeuger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017) zu vermarkten.

Als KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom gemäß § 4 Abs. 1 KWKG 2016 eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen. Die Pflicht zur Direktvermarktung gilt für KWK-Anlagen, die unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in § 35 KWKG 2016 der verpflichtenden Direktvermarktung unterliegen.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse sowohl für EEG-Marktlokationen mit DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen mit DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff „EEG-/KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht“ bzw. „Marktlokation mit DV-Pflicht“ verwendet.

EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG/KWKG ohne Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht ist eine Marktlokation, die ausschließlich aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche nach dem EEG 2014 bzw. dem EEG 2017 keine Pflicht zur Direktvermarktung des in ihr bzw. in ihnen erzeugten Stroms besteht.

Als KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht wird eine Marktlokation in Form einer KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nr. 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) bezeichnet, für deren erzeugten Strom keine Pflicht zur Direktvermarktung nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 besteht.

Soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse sowohl für EEG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht als auch für KWKG-Marktlokationen ohne DV-Pflicht gelten, wird zur Vereinfachung der Begriff „EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht“ bzw. „Marktlokation ohne DV-Pflicht“ verwendet.

Technische Ressource

Eine Technische Ressource ist ein technisches Objekt, das Strom oder Gas verbraucht oder erzeugt. Im Sinne dieser Prozessbeschreibung wird unter einer Technischen Ressource eine einzelne Einheit einer Marktlokation (z. B. eine einzelne Windenergieanlage) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung verstanden, wobei als einzelne Einheit im Anwendungsbereich des EEG 2014 bzw. des EEG 2017 eine Mehrheit von Einheiten verstanden wird, soweit diese nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2017 oder entsprechenden Bestimmungen früherer Fassungen des EEG zusammenzufassen sind.

Tranche

Tranche ist der Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge.

- Für eine EEG-Marktlokation muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der Marktlokation in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein (§ 21 b Abs. 2 EEG 2017).
- Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokationen kann die Aufteilung auch auf andere Weise, zum Beispiel anhand einer Berechnungsformel, erfolgen.
- Für eine KWKG-Marktlokation sind Tranchen bevorzugt wie bei EEG-Marktlokationen prozentual zu bilden. Die Aufteilung kann nach vorheriger Abstimmung aber auch auf andere Weise, zum Beispiel anhand einer Berechnungsformel, erfolgen.

Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung.

2.4 Abgrenzung

In diesem Dokument ist der Datenaustausch mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht beschrieben, falls die in eine Marktlokation erzeugte Energie mit intelligenten Messsystemen gemessen wird. Diese Prozesse sind in der GPKE beschrieben.

3. Rahmenbedingungen

1. Die Marktlokationsstammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
2. Jeder Marktlokation bzw. jeder Tranche einer Marktlokation wird durch den NB eine eindeutige ID zugeordnet. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung.
3. Die ID der Marktlokation bzw. die ID einer bestehenden Tranche einer Marktlokation ist bei dem LF bekannt.
4. Jede ID einer Marktlokation bzw. jede ID einer Tranche einer Marktlokation ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem BK zugeordnet. Der NB stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:

Liegt dem NB zu einem Zeitpunkt keine Information über eine BK-Zuordnung in Bezug auf die ID einer Marktlokation bzw. die ID einer Tranche einer Marktlokation vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:

- a. Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der NB

- die ID der Marktlokation bzw. die ID der Tranche der Marktlokation dem entsprechenden BK des NB zu.
- b. Sofern es sich um eine Marktlokation im Geltungsbereich des KWKG handelt und der NB für den darin erzeugten Strom zwar eine Pflicht zur physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung hat, nicht jedoch zur kaufmännischen Abnahme, ist eine bilaterale Klärung zwischen EZ und NB hinsichtlich der bilanziellen Zuordnung des Stroms erforderlich.
 - c. Anderenfalls ist die Einspeisung der in der Marktlokation erzeugten Energie in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der NB informiert den EZ hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
5. Jede Marktlokation, die vollständig oder anteilig zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündlichen Auflösung zu messen.
 6. Sind alle Messlokationen einer Marktlokation mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet, ist die in der Marktlokation erzeugte Energie in viertelstündlicher Auflösung zu messen und zu bilanzieren. Eine erforderliche Umstellung des Bilanzierungsverfahrens erfolgt gemäß des in der GPKE beschriebenen Prozesses.
 7. Im Falle von Marktlokationen, die weder EEG-Marktlokationen noch KWKG-Marktlokationen sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ID für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.
 8. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Marktlokationen, die auf Basis einer viertelstündlichen Auflösung bilanziert werden, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
 9. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts abweichendes ergibt.
 10. Will der EZ die in seiner Marktlokation erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er zusätzlich die Rolle des LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der EZ die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine LF übertragen.
 11. Der Wechsel eines EZ an einer Marktlokation oder des Anlagenbetreibers einer technischen Ressource wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und EZ erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der LF-/BK-Zuordnung aus. Mögliche zeitgleiche LF-Wechsel mit einhergehender Neuordnung der ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche der Marktlokation zu einem BK müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
 12. Erfolgt die erstmalige Stromeinspeisung aus einer Marktlokation ins Netz untermonatig, so kann auch die Zuordnung zu den Veräußerungsformen nach § 21 Abs. 1 EEG 2017 untermonatig erfolgen.
Soll der aus einer EEG-/KWKG-Marktlokation ins Netz eingespeiste Strom ab der erstmaligen Einspeisung einem BK oder anteilig mehreren BK von LF zugeordnet werden (DV), so ist dies manuell zu klären. Der EZ meldet hierzu beim NB vor Beginn des Kalendermonats, der der geplanten erstmaligen Stromeinspeisung vorausgeht, die entsprechende Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation für die gewünschte Direktvermarktungsform unter Nutzung des

Formulars nach Anlage 2 zum Beschluss an. Der NB bestätigt gegenüber dem EZ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Formulars nach Anlage 2 den Eingang und die Vormerkung der Marktlokation für die angegebene Veräußerungsform. Spätestens 5 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem EZ die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zu dem bzw. den gewünschten BK, insbesondere unter Angabe der ID der Marktlokation bzw. der ID der Tranche, anhand des Formulars nach Anlage 2. Unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung, spätestens jedoch 3 WT vor der Inbetriebnahme bestätigt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die Zuordnung zu dem bzw. den BK im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format). Unverzüglich nach erfolgter Inbetriebnahme teilt der NB dem bzw. den im Formular benannten LF die noch fehlenden Stammdaten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (Meldung im EDIFACT-Format) in Form einer Stammdatenänderungsmeldung mit.

Übersicht: Anmeldung bei Direktvermarktung ab Inbetriebnahme

Wann	Wer an Wen	Was	Wie
Vor dem Fristenmonat	EZ an NB	Vorliegende Daten für Identifizierung: - wenn vorliegend: ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche - wenn nicht: Adresse, Vorgangsnr. o.ä. BK des aufnehmenden LF Marktpartner-ID des LF Veräußerungsform	Anlage 2*
Unverzüglich, jedoch spätestens 8 WT nach Eingang der Anlage 2	NB an EZ	Eingangsbestätigung, mit Vormerkung für die im Formular angegebene Veräußerungsform	formlos
Spätestens 5 WT vor Inbetriebnahme	NB an EZ	ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform	Anlage 2
Unmittelbar im Anschluss an die Meldung an den EZ, spätestens jedoch 3 WT vor Inbetriebnahme	NB an LF	ID der Marktlokation bzw. ID der Tranche endgültige Bestätigung der Veräußerungsform und Nennung des bzw. der BK	elektronisch
Unverzüglich nach Inbetriebnahme	NB an LF	Ggf. noch fehlende Stammdaten in Form einer Stammdatenänderungsmeldung	elektronisch

*) Auch wenn die ID der Marktlokation bzw. die ID der Tranche bereits vorliegt bzw. vorliegen, kann wegen nicht vollständig ausgeprägter Inbetriebnahmeprozesse keine automatisierte Anmeldung erfolgen

13. Wird in eine EEG-Marktlokation eine zusätzliche Technische Ressource integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum LF bzw. zu den LF der einzelnen Tranchen der Marktlokation sowie der Veräußerungsform der Marktlokation unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche Technische Ressource keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche Technische Ressource eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der Marktlokation die verpflichtende Direktvermarktung.
14. Im Fall der Stilllegung einer Marktlokation stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum LF und BK ab. Im Anschluss an die Klärung informiert

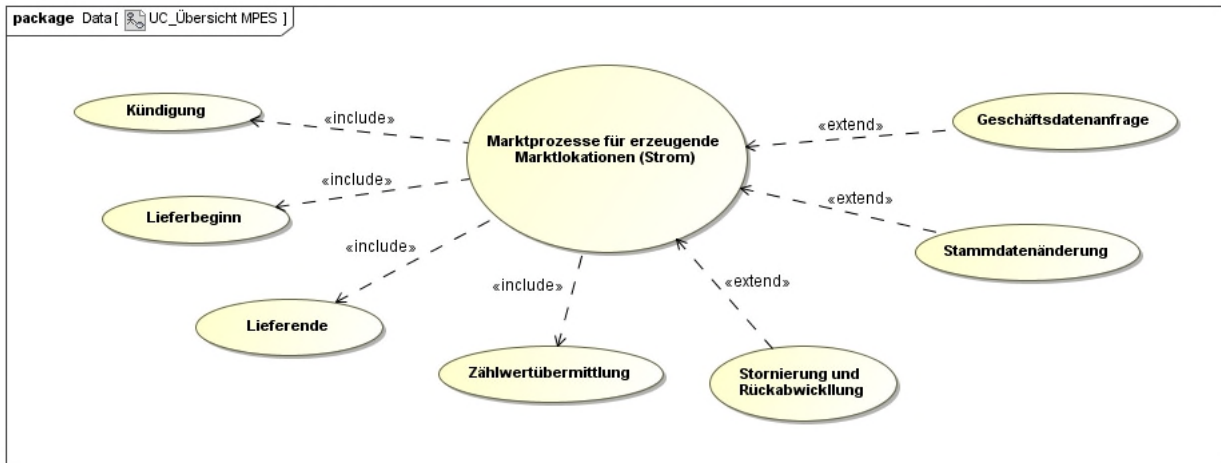
der NB alle betroffenen LF im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

Für den Austausch von marktlaktionsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen NB und LF sowie zwischen den LF untereinander:

1. Eine Marktlokation oder eine bestehende Tranche einer Marktlokation ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen ID eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der Marktlokation ist immer die vom NB für die Marktlokation vergebene ID zu verwenden.
2. Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ID eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich und unter Beachtung der technischen Dokumente der EDI@Energy zur Verarbeitbarkeitsprüfung mitzuteilen.
3. Sobald die Marktlokation bzw. Tranche einer Marktlokation einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom NB bestätigte ID beinhalten.

4. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom)



4.1 Kündigung

Der LFN kündigt unter Verwendung der ID der Marktlokation bzw. der ID der bestehenden Tranche der Marktlokation den Liefervertrag des LFA.

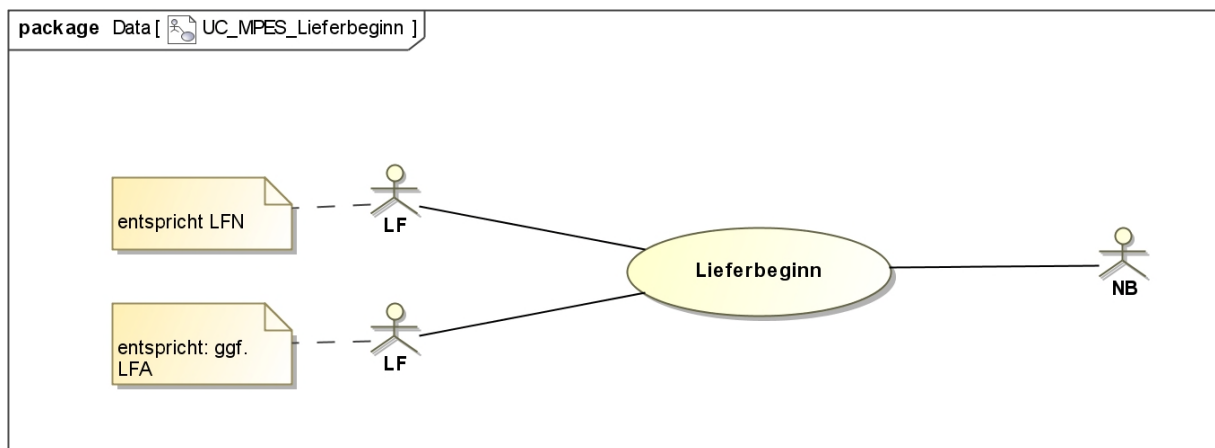
Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Prozess Kündigung generell einer Lieferanmeldung vorzuschalten.

Es gelten die Bestimmungen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

4.2 Lieferbeginn

Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation zu einem LF und dem gemeldeten BK.

4.2.1 Geschäftsvorfälle Lieferbeginn



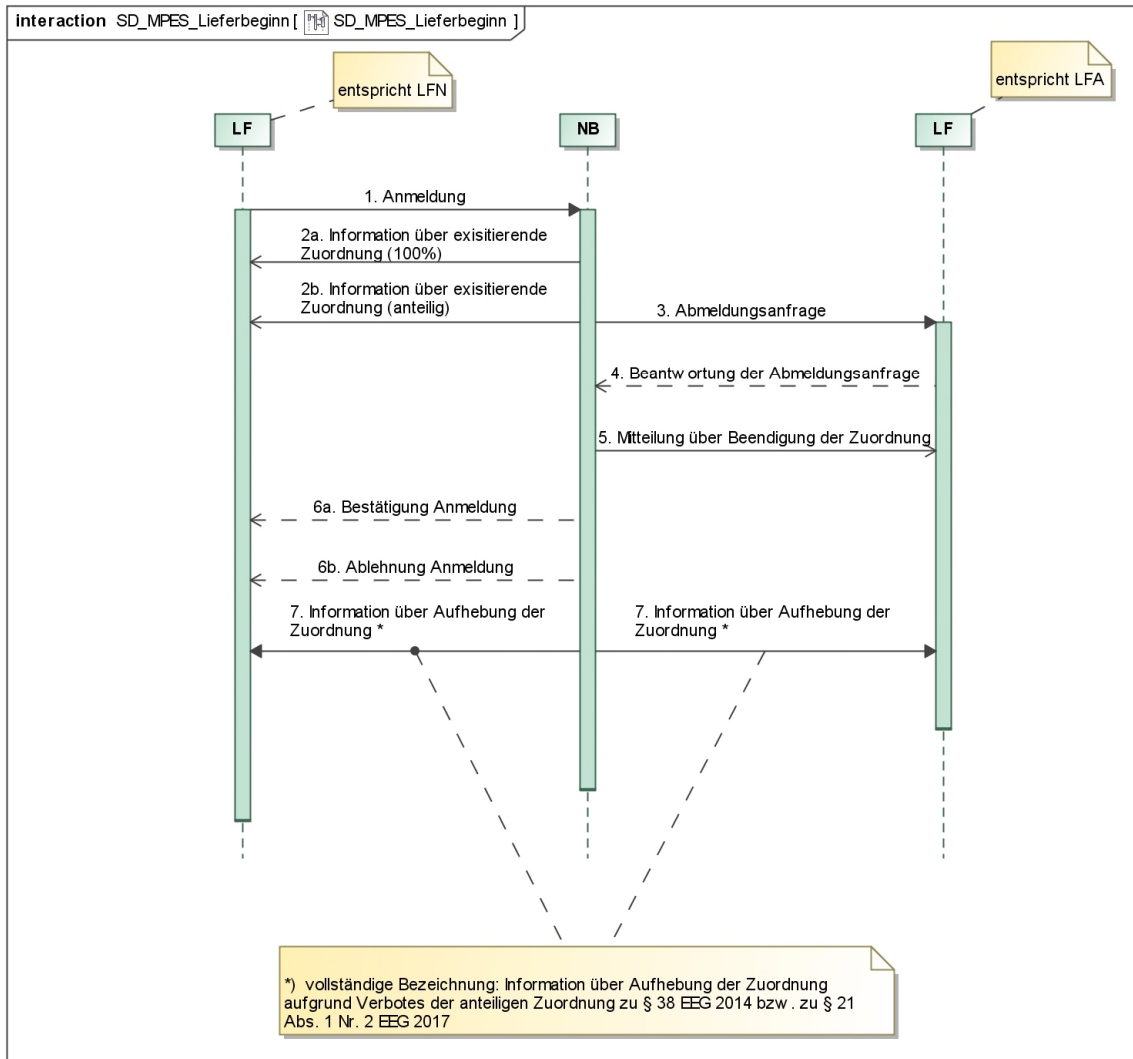
UseCase Name	Lieferbeginn
UseCase Beschreibung	<p>Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation zu einem LF und dem vom LF gemeldeten BK.</p> <p>Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:</p> <p><u>Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Marktlokation zu einem LF</u></p> <p>Die Anmeldung einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Marktlokation und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.</p> <p><u>Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche einer Marktlokation zu einem LF</u></p> <p>Die Anmeldung einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der ID der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ID der Tranche der Marktlokation.</p> <p>Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche einer Marktlokation, anzuwenden.</p> <p><u>Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen einer Marktlokation (zu einem LF ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform)</u></p> <p>Die Anmeldung erfolgt mit der ID der Marktlokation und einem Prozentsatz < 100 %. Die neue ID der Tranche der Marktlokation wird dem LFN im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt.</p> <p>Eine Änderung der dem LF zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanmeldung einer Tranche der Marktlokation mit diesem Prozess zu melden.</p> <p>Für alle drei Geschäftsvorfälle gilt: Die Wechselfristen für EEG-Marktlokationen und Tranchen von EEG-Marktlokationen sind in der nachstehenden Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen“ dargestellt. Für alle anderen Marktlokationen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	Die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation ist dem LFN und dem vom LF gemeldeten BK zugeordnet.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Dem LF liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der EZ vor • Abschluss der Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS • Elektronischer Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB gemäß MaBiS
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die angesprochene Marktlokation bzw. Tranche einer Marktlokation

	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. ist eine Aktivierung für die Übermittlung von LF-Summen und BK-Summen nach MaBiS durch den NB erforderlich
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung • Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-Marktlokationen (manuelle Bearbeitung) • Anteilige Anmeldung (< 100 %) mit Angabe einer ID einer Tranche einer Marktlokation
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ist bei einer Marktlokation nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach Marktlokation mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht sowie nach Erzeugungstechnologie getroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-/KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-BK bzw. KWK-BK des NB • EEG- -Marktlokation mit DV-Pflicht: Aufhebung der Zuordnung aller LF an der Marktlokation mit Zuordnung der Gesamtmenge zum EEG-BK des NB • KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht: manuelle Klärung zwischen NB und EZ über Zuordnung der an 100% fehlenden Tranche bzw. der gesamten Marktlokation • Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen

Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen:

Ge- schäfts- vorfall	Bestehende Ver- äußerungsform (am Tag vor dem An- meldedatum)	angemeldete Ver- äußerungsform	Anmeldedatum und Frist
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Direktvermarktung mit Marktprämie	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	Direktvermarktung mit Marktprämie	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. uneinge- schränkte Einspeise- vergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Aus- fallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.
3	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 bzw. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (ggf. aufgeteilt auf Tranchen)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung (Tran- chengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %) bzw. Aus- fallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 %)	Direktvermarktung mit Marktprämie oder sonstige Direktver- marktung (Tran- chengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss spätestens der 5. WT vor dem Anmeldedatum sein.

4.2.2 Sequenzdiagramm Lieferbeginn



4.2.3 Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch für EEG-Marktlokationen unter Einhaltung der in obiger Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Marktlokationen“ genannten Fristen bzw. bei allen anderen Marktlokationen 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel)	<p>Der LFN meldet beim NB die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation anlässlich eines LF-Wechsels an.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6b. 2. Prüfung, ob die angemeldete ID am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform „Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014“ bzw. „Ausfallvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017“ zugeordnet ist. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. 3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldungsanfrage Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 2a. <p>Geschäftsvorfall 3: Prüfung der Summe aller Tranchen der Marktlokation in der DV >100 %. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2b. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</p>
2a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (100 %)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.
2b	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (anteilig)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch andere LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet sind, die nicht zu der vom LF übermittelten Aufteilung passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der Marktlokation zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.
3	NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der An-	Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet/n.

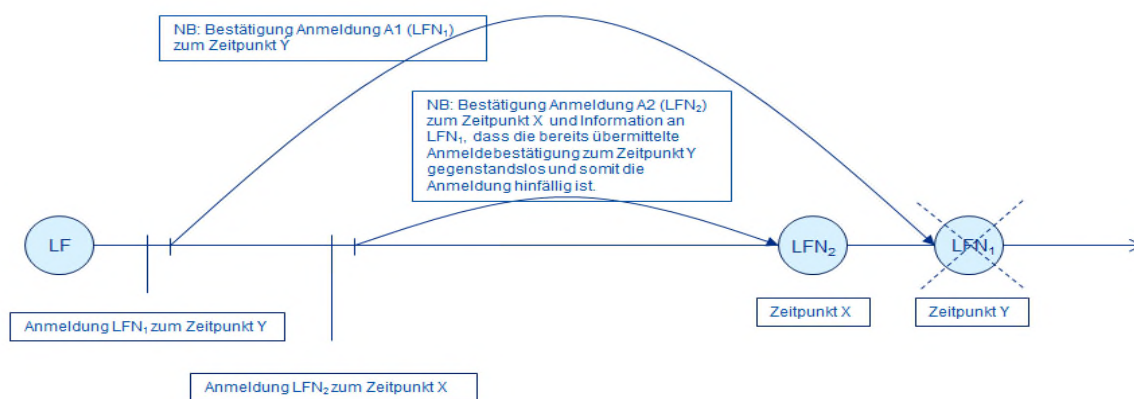
				meldung	
4	LFA	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage	<p>Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und Erzeuger sind folgende Reaktionen des LFA möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist einer Zustimmung gleichzusetzen. b) Der LFA widerspricht der Abmeldung. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch. <p>Als Ergebnis sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Bestätigung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird ein prozentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. Weiter mit den Schritten 5 und 6a b) Durch die Ablehnung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird kein ausreichend großer prozentualer Anteil frei. Weiter mit den Schritten 5 und 6b.
5	NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB informiert den/die betroffenen LFA darüber, dass die Zuordnung der Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation zum dazugehörigen BK beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 „Beantwortung der Abmeldungsanfrage“ vereinbarte Abmeldedatum übermittelt.
6a	NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Im Fall von Abmeldungsanfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegenüber dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stammdaten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des derzeitigen MSB der Messlokation(en) mit.</p> <p>Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Geschäftsvorfall 3 für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum < 100% ist: weiter mit Schritt 7</p> <p>In allen anderen Fällen: Prozessende</p>
6b	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Im Fall von Abmeldungsanfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Ein-	<p>Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldungsanfrage(n) beim/bei den LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Begründung mit.</p> <p>Prozessende</p>

				gang der Anmeldung	
7	NB	LFA, LFN	Information über Aufhebung der Zuordnung	Unverzüglich, aber frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Anmeldedatum	<p>Für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen der Marktlokation zum Anmeldedatum 100 % ergibt.</p> <p>Wenn die Summe aller Tranchen der EEG-Marktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Anmeldedatum Tranchen der EEG-Marktlokation zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zum Tag der Lieferanmeldung des LFN.</p>

4.2.4 Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

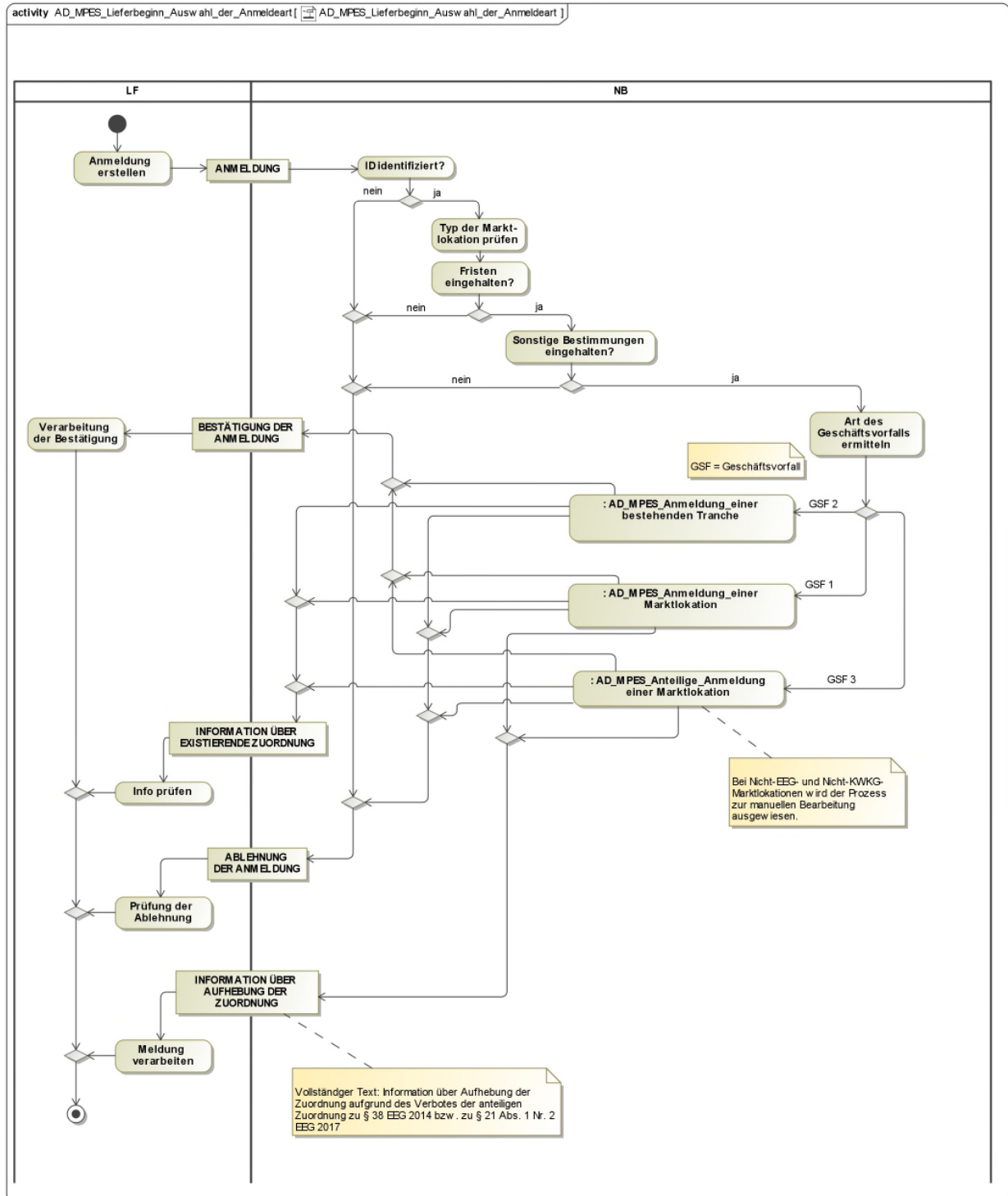
Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung prüft der NB allein darauf, ob und welchem LF die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN 2 begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist. Der betroffene LFA wird vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF (LFN 2) zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF (LFN 2) für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldung gegenstandslos geworden ist.

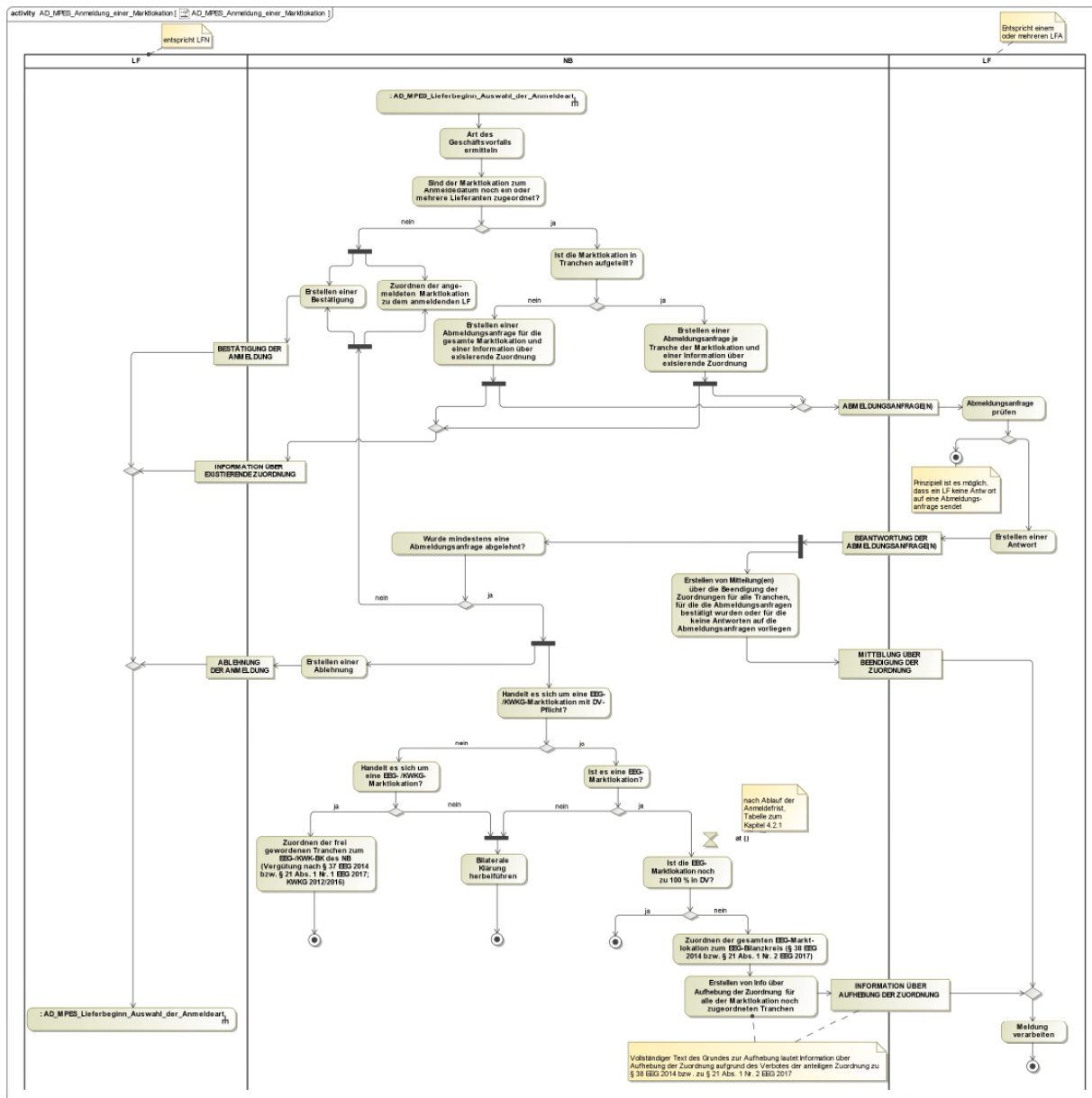


4.2.5 Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn

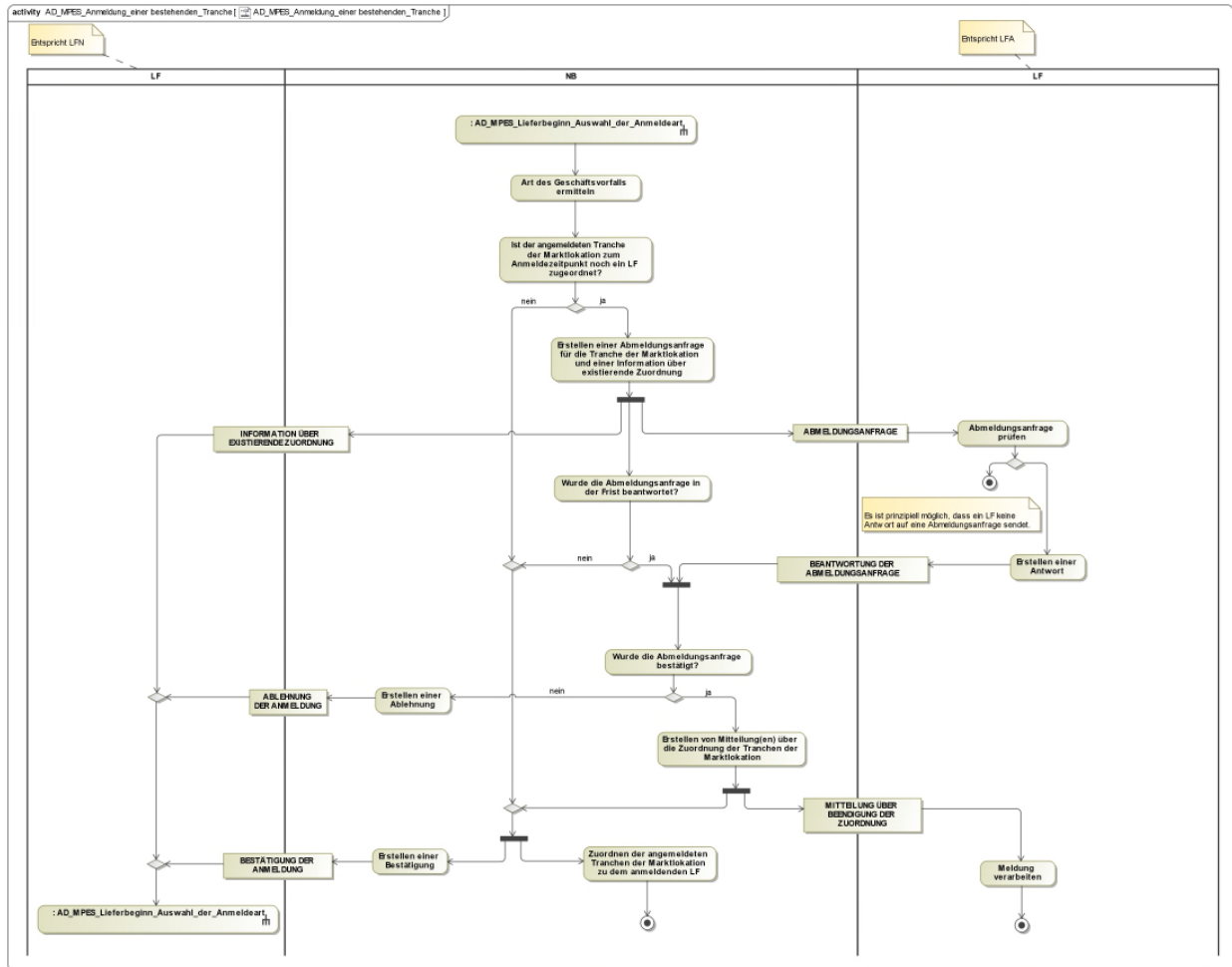
Aktivitätsdiagramm 1: Feststellung des Geschäftsvorfalles („Auswahl der Anmeldeart“)



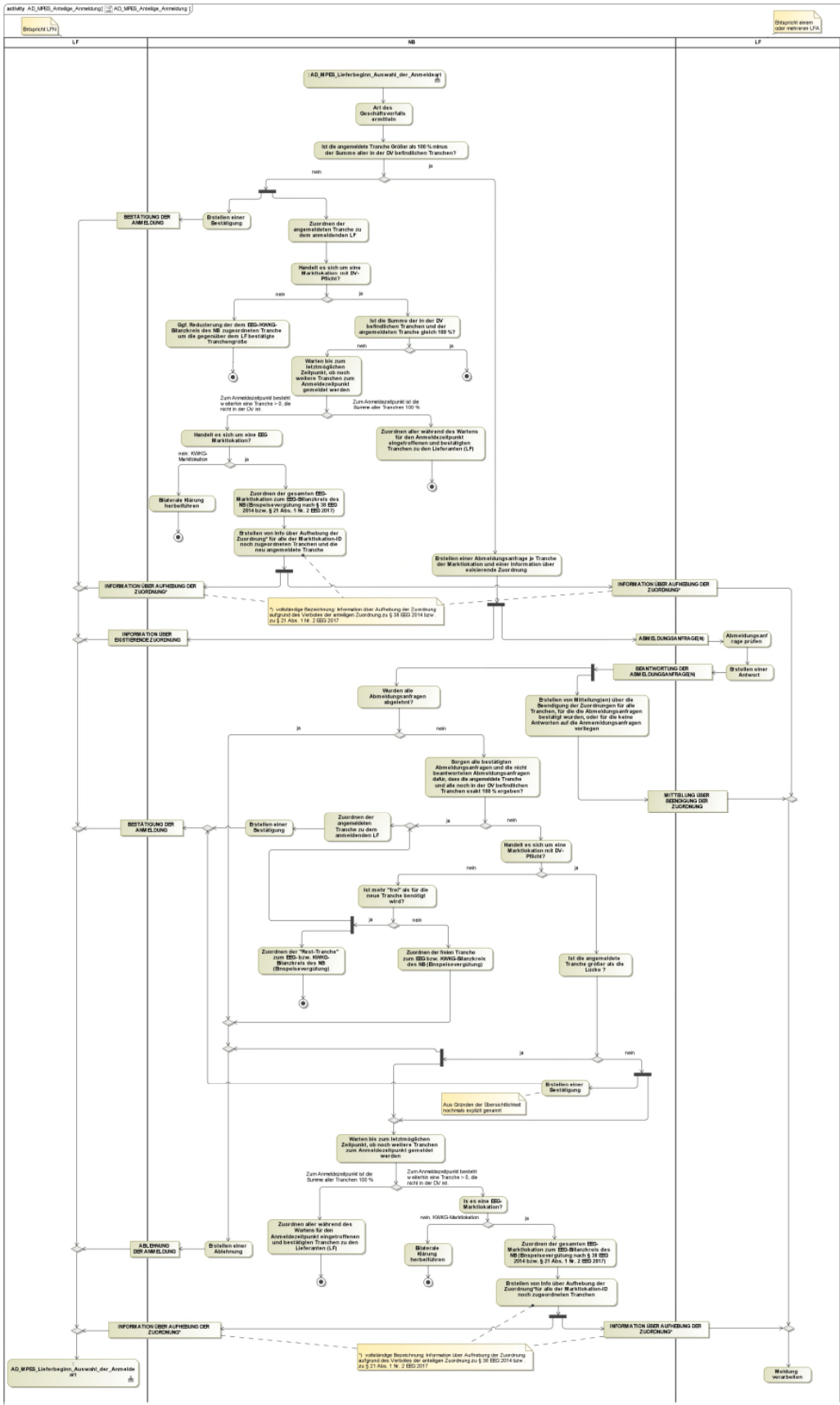
Aktivitätsdiagramm 2: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 1: Anmeldung einer Marktlokation (betrifft auch den Fall der Auflösung der Tranchierung durch die 100 % Zuordnung einer Marktlokation zu dem neuen LF)



Aktivitätsdiagramm 3: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 2: Anmeldung einer bestehenden Tranche



Aktivitätsdiagramm 4: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3: Anteilige Anmeldung (vergrößerte Darstellung im Anhang)



4.3 Lieferende

Dieser Prozess beschreibt die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Marktlokation
- Abmeldung der Tranche einer Marktlokation

Abmeldung der Tranche einer EEG-Marktlokation; hierbei ist zwischen einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und einer EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Prozess Lieferende lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

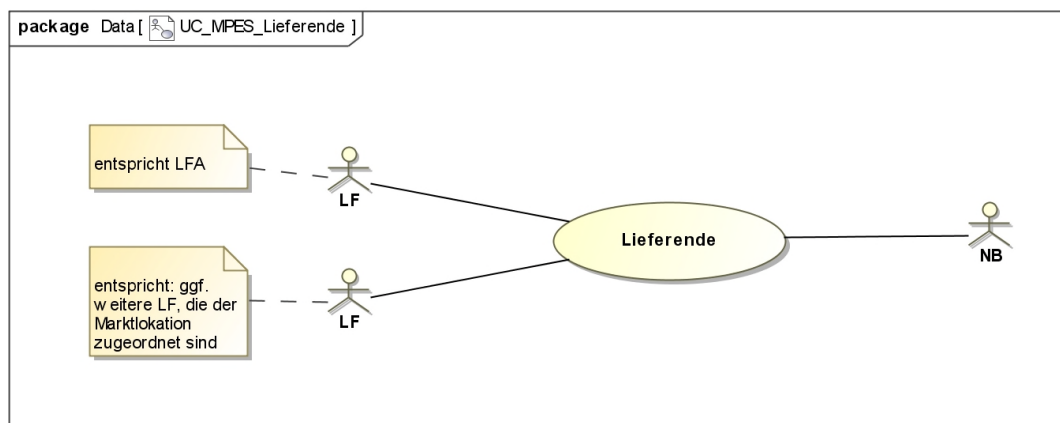
Ein Wechsel des LF ist zwar laut EEG 2014 und EEG 2017 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Lieferende-Prozess abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

Die Fälle

- Untermonatlicher Wechsel eines LF sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Prozess Lieferende,

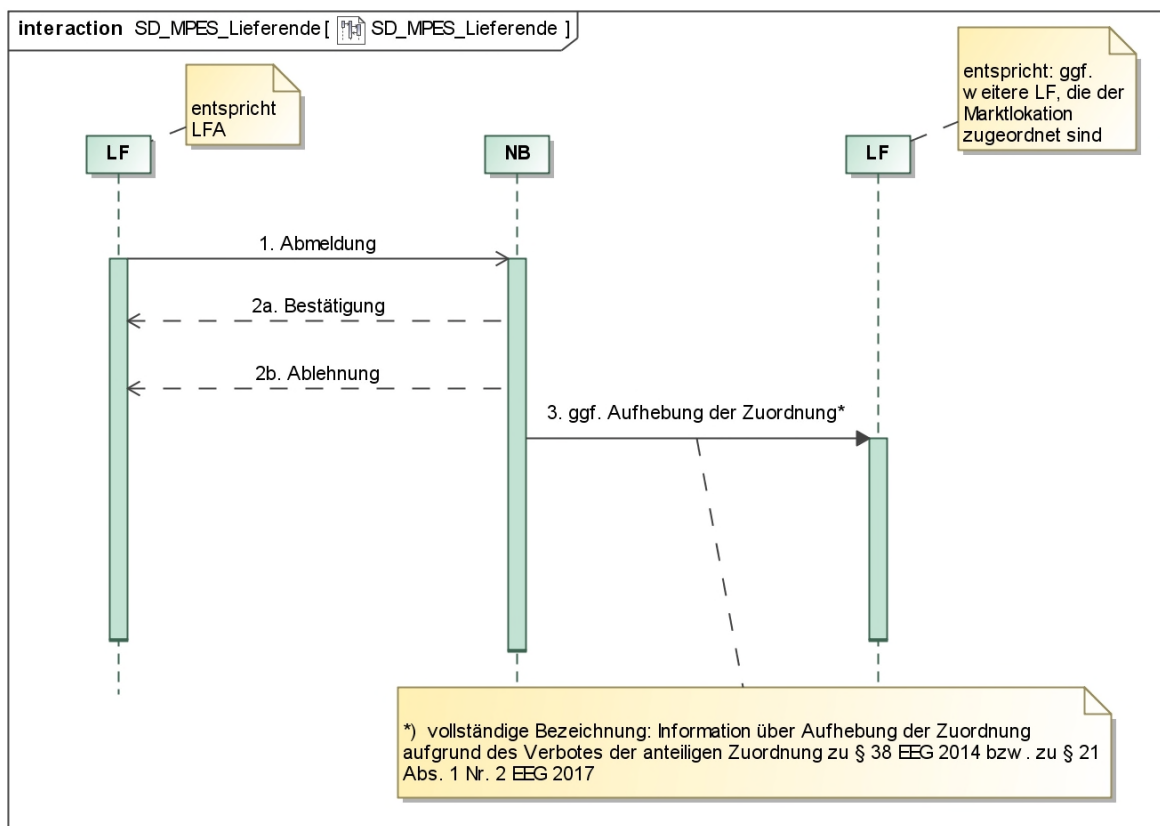
sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Prozess Lieferbeginn anzustoßen.

4.3.1 Geschäftsvorfälle Lieferende



UseCase Name	Lieferende
UseCase Beschreibung	<p>Ein LFA meldet beim NB eine Marktlokation bzw. eine Tranche einer Marktlokation mit Hilfe der zugeordneten ID von der Zuordnung zum LF und zu dem entsprechenden BK ab.</p> <p>Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht und wird die Tranche der Marktlokation nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser Marktlokation dem EEG-BK des NB zugeordnet werden (Information über Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	<p>Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Marktlokation bzw. der Tranche der Marktlokation für sich und den entsprechenden BK beendet.</p>
Vorbedingung	<p>Die Marktlokation bzw. die Tranche der Marktlokation ist dem LFA und dem entsprechenden BK zugeordnet.</p>
Nachbedingung	<p>Die Marktlokation ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren BK zugeordnet.</p>
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abmeldung einer Marktlokation bzw. einer Tranche einer Marktlokation erfolgt mit der vom NB vergebenen ID. • Geht bei einer EEG-Marktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der EEG-Marktlokation oder bei einer zugehörigen Tranche der KWKG-Marktlokation zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung ein, dann ist wie folgt vorzugehen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abmeldung einer EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlokation oder die betreffende Tranche dem EEG-BK des NB zugeordnet. • Bei Abmeldung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird die gesamte Marktlokation dem EEG-BK des NB zugeordnet • Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung wird diese Marktlokation oder die betreffende Tranche in den KWK-BK des NB überführt. • Bei Abmeldung einer KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Marktlokation ohne korrespondierende Anmeldung ist eine manuelle Klärung zwischen NB und EZ über die Zuordnung der abgemeldeten Marktlokation bzw. Tranche notwendig. (Hinweis: eine Pflicht des Netzbetreibers zur kaufmännischen Abnahme des Stroms besteht für KWKG-Marktlokationen mit DV-Pflicht nicht). • Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.

4.3.2 Sequenzdiagramm Lieferende

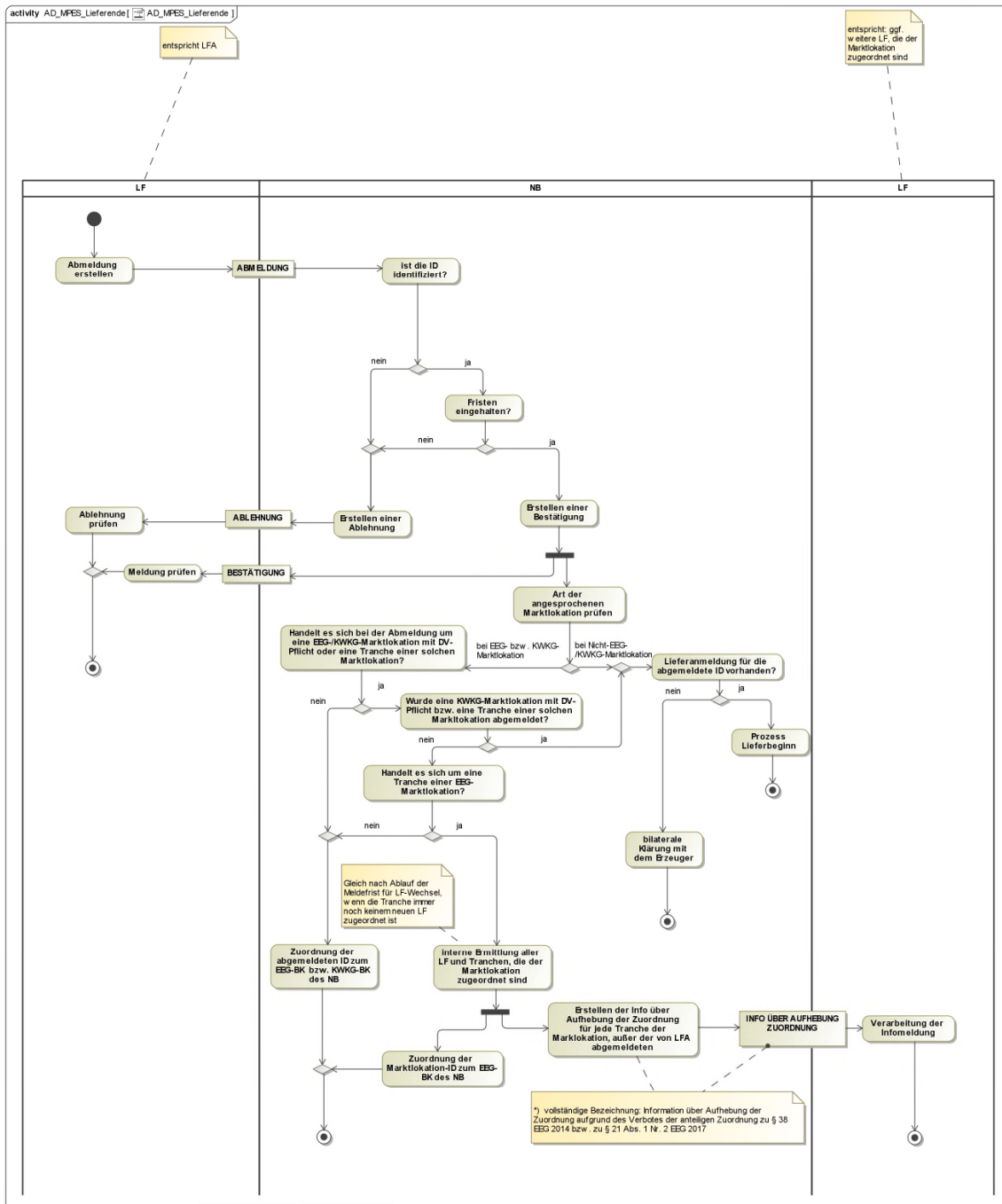


4.3.3 Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LFA	NB	Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein	Der LFA meldet die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation anlässlich eines LF-Wechsels ab.
2a	NB	LFA	Bestätigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach positiver Prüfung bestätigt der NB die Abmeldung zum Abmeldedatum.
2b	NB	LFA	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach negativer Prüfung lehnt der NB unter Angabe des Grundes die Abmeldung ab.
3	NB	LF	ggf. Aufhebung der Zuordnung	Frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Lieferende	Für eine EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht prüft der NB die Summe aller Tranchen der Marktlokation zum Tag nach dem Abmeldedatum

					<p>auf 100 %.</p> <p>Wenn die Summe aller Tranchen der EEG- Marktlokation < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Tag nach dem Abmeldedatum Tranchen der EEG-Marktlokation zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 bzw. zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 mit Lieferende zum Abmeldedatum des LFA</p>
--	--	--	--	--	---

4.3.4 Aktivitätsdiagramm Lieferende



4.4 Stornierung und Rückabwicklung

Die Stornierung und Rückabwicklung erfolgt analog zur GPKE in jeweils aktueller Fassung.

4.5 Stammdatenänderung

Für Stammdatenänderungen gelten die in der GPKE in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Abläufe.

Hierzu gehören z. B. die Änderung des Status der Marktlokation (Veräußerungsform) oder die Änderung des BK. Demnach ist der Stammdatenänderungsprozess für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der LF-Zuordnung zur Marktlokation bzw. zur Tranche der Marktlokation zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Marktlokationen bleiben die Fristigkeiten des § 21c EEG 2017 in jedem Fall unberührt.

Abgrenzung:

Änderung der Tranchengröße einer Marktlokation eines LF bzw. zwischen LF untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende abzuwickeln.

4.6 Zuordnungslisten

Ein Versand von GPKE-Zuordnungslisten findet nicht statt. Die Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Festlegung MaBiS bleiben unberührt.

4.7 Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ / Energiemengenübermittlung

Für die Marktlokation bzw. die Tranche einer Marktlokation werden Messwerte bzw. Energiemengen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung übermittelt. Die ID der Marktlokation für die Übermittlung der Messwerte bzw. Energiemengen entspricht derjenigen, die vom NB im Zuge des Prozesses „Lieferbeginn“ im Rahmen der Anmeldebestätigung für die Marktlokation bzw. für die jeweilige Tranche einer Marktlokation übermittelt worden ist.

Im Fall von unterspannungsseitigen Messlokalationen zur Erfassung der Wirkenergie werden diese Energiemengen für die Marktlokation inklusive der Berücksichtigung von Trafoverlusten an den LF übermittelt. Bei unterspannungsseitiger Messung darf für die Messlokation nicht die gleiche ID wie für die Marktlokation verwendet werden. In diesem Fall wird die Marktlokation über eine eigene ID identifiziert. Diese für die Marktlokation ermittelten Mengen werden weiterhin für die Energiemengenbilanzierung verwendet. Dies entspricht dem Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400: 2011-09 S. 34 f.

Die Grundsätze und die genauen Vorschriften zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten sind in der GPKE beschrieben.

4.8 Geschäftsdatenanfrage

Für eine Marktlokation bzw. für eine Tranche einer Marktlokation können Geschäftsdatenanfragen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung gestellt werden.

4.9 Netznutzungsabrechnung

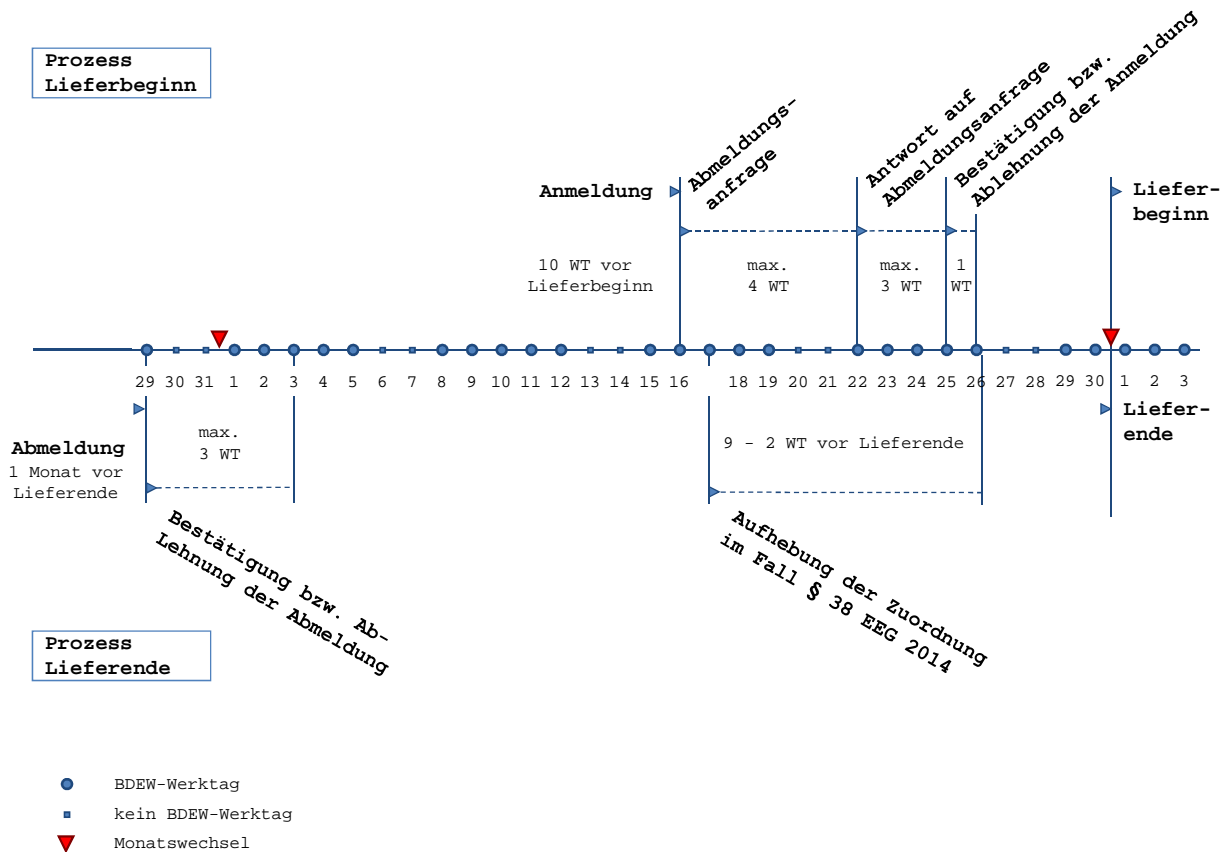
Die Netznutzungsabrechnung im Sinne der GPKE findet für Einspeiser derzeit keine Anwendung.

5. Anhang

5.1 Fallbeispiel

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 38 EEG 2014 (analoger Ablauf bei neu in Betrieb genommenen EEG-Anlagen aufgrund des Verbots der anteiligen Zuordnung zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

Zeitlicher Ablauf der Prozesse Lieferbeginn (über der Zeitleiste) und Lieferende (darunter)



5.2 Großformatige Darstellung des Diagramms

„Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3“

